

# **Tante Emma Rodgau e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Im Verein „Tante Emma, Rodgau e. V.“ engagieren sich Bürger für den gemeinsamen Dienst am Nächsten, der an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurde, um ihm Hilfe zur Selbsthilfe, Gesundheitsförderung, und zur Stärkung seiner Kompetenzen zu ermöglichen, um sozialer Isolation entgegenwirken.

Für den gemeinsamen Dienst am Nächsten gibt sich der Verein folgende Satzung:

### **§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein trägt den Namen „Tante Emma Rodgau e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein (e. V.)“

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck und Ziel - Gemeinnützigkeit**

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO, die Bildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, die Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- a.) das Unterhalten eines Ladengeschäfts zur verbilligten Weitergabe von verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs an Bedürftige.
- b.) das Abhalten von Kursen zur Selbsthilfe und Erleichterungen im täglichen Leben.
- c.) Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen gleicher und ähnlicher Zielsetzung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 „Tante Emma Rodgau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Beitritt von Mitgliedern**

3.1 Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein „Tante Emma Rodgau e.V.“ werden, ebenso juristische Personen oder Personengesellschaften.

3.2 Juristische Personen sollen als kooperative Mitglieder geführt werden. Diese haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

3.3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den Austritt des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person oder den Ausschluss des Mitglieds.

4.2 Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Verein „Tante Emma Rodgau e.V.“ austreten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

4.3 Der Vorstand kann über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden.

4.4 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere durch anhaltende Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

5.1 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

5.2 Im Eintrittsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Die Zahlung erfolgt am Jahresanfang, bzw. im Jahresverlauf nachdem der Vorstand über den Eintritt entschieden hat, über eine Einzugsermächtigung, die das neue Mitglied mit dem Mitgliedsantrag erteilt.

5.3 Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Beitrags abzusehen, soweit das Mitglied nicht in der Lage ist den Beitrag zu leisten und dies nachgewiesen hat oder die Heranziehung im Hinblick auf den persönlichen Beitrag und Einsatz für Zwecke des Vereins unbillig erscheint.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins „Tante Emma Rodgau e.V.“ sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der Verein bedient sich darüber hinaus zur Gewinnung von Sachversand eines Beirats. Dieser ist nicht Organ des Vereins und diesem können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

## **§ 7 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern
2. dem Vorstand

7.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Die Beiratsmitglieder haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

7.3 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb von 6 Monaten nach dem Geschäftsjahr abgehalten werden. Die Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand einberufen. Sie wird schriftlich oder durch Anzeige in einer örtlichen Zeitung einberufen. Hierbei ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

7.4 Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung 3 Wochen, für eine außerordentliche 2 Wochen.

7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder von 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

7.6 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden als Versammlungsleiter geführt.

7.7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

7.8 Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.9 Zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

7.10 Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7.11 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 25% der Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, muss schriftlich abgestimmt werden.

7.12 Die Vorstandspostionen werden einzeln gewählt.

7.13 Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet.

7.14 Die Mitgliederversammlung wählt (analog zur Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands) drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer berichten über die von ihnen durchgeführte Kassenprüfung der Mitgliederversammlung und stellen bei tadelloser Geschäftsführung den Antrag, den Vorstand zu entlasten. Über diesen Antrag stimmen die Mitglieder ab. Ein Kassenprüfer verlässt jährlich sein Amt. Ein neuer Kassenprüfer wird jährlich hinzugewählt, so dass die Amtszeit der Kassenprüfer drei Jahre beträgt.

7.15 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

8.2 Zuerst dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister, die nach § 26 BGB den Verein „Tante Emma Rodgau e.V.“ als geschäftsführenden Vorstand vertreten.

8.3 Dem Vorstand gehören vier weitere Mitglieder an.

8.4 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen, für die Vorstandstätigkeit entstandenen Aufwendungen haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beirat**

9.1 In den Beirat werden vom Vorstand Personen berufen, die den Verein „Tante Emma Rodgau e.V.“ mit Rat, Tat und Fachwissen unterstützen.

9.2 Die Beiratsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 10 Sicherung des sozial mildtätigen Zwecks**

10.1 Der Verein „Tante Emma Rodgau e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

10.2 Das Vermögen und die Einnahmen dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

10.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins „Tante Emma Rodgau e.V.“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.4 Die gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

10.5 Zur Gewährleistung der Tätigkeit kann vom geschäftsführenden Vorstand Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenen Gehältern angestellt werden.

10.6 Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.

10.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Gemeinsam mit Behinderten e.V. Rodgau“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

10.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, treten erst dann in Kraft, wenn sie nach unverzüglicher Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt geprüft sind und die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne sichergestellt bleibt.

## **§ 11 Datenschutz**

11.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System sowie in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenswarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

11.2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins und/oder der Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Presse.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Nur zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

11.3 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Rodgau, den 24. März 2010